

**Neufassung der  
SATZUNG des MÄNNER-TURN-VEREINS von 1862  
BAD GANDERSHEIM e.V.  
vom 18.03.2000**



## **Präambel**

Die Satzung des MTV Bad Gandersheim regelt die Grundbestimmungen und Leitsätze des Vereins. Werden in dieser Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender und so weiter verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.) Der am 22. Juni 1862 gegründete MÄNNER-TURN-VEREIN von 1862 BAD GANDERSHEIM e.V. hat seinen Sitz in Bad Gandersheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Gandersheim unter Nr. 15 eingetragen. Er führt als Vereinszeichen das schräg liegende gekrönte **G** aus dem ursprünglichen Gandersheimer Stadtwappen.
- 2.) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## **§ 2 Zweck**

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - b) Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
  - c) Förderung der Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
  - d) sportliche Jugendpflege.
- 2.) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2.) Der Verein unterscheidet zwischen Jugendmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.) Über eine endgültige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Diese wird schriftlich bestätigt.
- 5.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt (Kündigung),
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein,
  - d) den Tod des Mitgliedes,
  - e) besonderen Tatbestand.
- 2.) Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 7 in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn mit der zweiten Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung wird das

Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

- 4.) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Art und Weise gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt und dadurch den Verein und seine Interessen schädigt.

Der Ältestenrat entscheidet über den Ausschluss nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschließungsbeschluss wird erst dann wirksam, wenn der Beschluss dem betroffenen Mitglied wirksam zugegangen ist (Einschreibebrief).

- 5.) Bei Tod eines Mitgliedes ist die Mitgliedschaft nicht übertragbar und nicht vererblich.

- 6.) Besondere Tatbestände können sein:

- a) der Konkurs oder die Auflösung einer juristischen Person,
- b) der Übergang vom bedingt geschäftsfähigen Alter zum geschäftsfähigen Alter. Nur auf schriftliche Erklärung des betroffenen Mitgliedes wird die im Kindesalter erworbene Mitgliedschaft als Einzelmitgliedschaft fortgesetzt.

- 7.) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

- 8.) Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des Vereins nicht zu.

## **§ 6 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
- b) schriftliche Ermahnung,
- c) schriftlicher Verweis,
- d) Geldstrafe,
- e) vorläufige Entbindung von gewählten Vereinsämtern bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beiträge**

- 1.) Die Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Die Beiträge sind im Voraus fällig und haben durch Bankeinzug zu erfolgen. Je nach Beitragsmodus wird der Einzug bis zum 10. Kalendertag eines Quartalbeginns vollzogen.
- 3.) In begründeten Einzelfällen können Beitragsleistungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet oder ermäßigt werden.
- 4.) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage je Beitragszahler beschließen, die das Vierfache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige Einzelmitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- 5.) Unabhängig vom Beitrag gem. Abs. 1 kann für die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes ein eigener Abteilungsbeitrag erhoben werden.
- 6.) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 8 Haushalts- und Kassenwesen**

- 1.) Die Verwendung der Einnahmen des Vereins regelt ein Haushaltsplan, welcher von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Gesamtvorstandes verabschiedet wird.
- 2.) Näheres regelt die Finanzordnung.
- 3.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1.) Alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, mit Ausnahme der Fördermitglieder, haben volles persönliches Stimmrecht; bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
- 2.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Versammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen, sofern der Vorstand für den Einzelfall ihre Teilnahme nicht ausschließt.
- 3.) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 11),
- b) der Vorstand (§ 12),
- c) der Turn- und Sportrat (§ 13),
- d) der Ältestenrat (§ 14).

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Vereinsvorsitzende - im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter - hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder durch Anzeige im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Bad Gandersheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- 4.) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht,
  - c) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,
  - d) Wahlen nach Erfordernis der Satzung,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - g) Verschiedenes.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Der Vereinsvorsitzende - im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter - leitet die Versammlung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7.) Anträge können gestellt werden:
  - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern,
  - b) vom Vorstand,
  - c) vom Turn- und Sportrat,
  - d) vom Ältestenrat,
  - e) von den Abteilungen.
- 8.) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 9.) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte und anwesende Mitglieder dies beantragen.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

- 1.) Der Gesamtvorstand besteht aus dem
  - a) geschäftsführenden Vorstand:
    - (1) Vorsitzender
    - (2) stellvertretender Vorsitzender
    - (3) stellvertretender Vorsitzender
    - (4) Schatzmeister
    - (5) Oberturn- und Sportwart,
  - b) erweiterten Vorstand:
    - (1) Schriftwart
    - (2) stellvertretender Schriftwart
    - (3) stellvertretender Schatzmeister
    - (4) stellvertretender Oberturn- und Sportwart
    - (5) Frauenwartin
    - (6) Pressewart
    - (7) Jugendwart.
- 2.) Der Vorsitzende, seine Vertreter, der Schatzmeister und der Oberturn- und Sportwart des Vereins sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass jeder von ihnen berechtigt ist, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertreterbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- 3.) Der Gesamtvorstand, bis auf den Jugendwart, wird in der Jahreshauptversammlung gemäß § 16 gewählt. Der Jugendwart wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung von der Jugend des Vereins gemäß § 21 Abs. 2 gewählt.
- 4.) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter - geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 5.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen nach § 19 dieser Satzung erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 6.) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:
  - a) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich ist.
  - b) Im übrigen hat er die ihm nach Abs. 2 obliegenden Pflichten zu erfüllen.
  - c) Der geschäftsführende Vorstand hat über seine Tätigkeit den Gesamtvorstand zu unterrichten.
  - d) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

### **§ 13 Turn- und Sportrat**

- 1.) Zum Turn- und Sportrat gehören:
  - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
  - b) die Abteilungsleiter,
  - c) die Übungsleiter,
  - d) weitere mit der Durchführung von Vereinsaufgaben beauftragte Mitglieder.Die unter d) genannten Mitglieder werden vom Gesamtvorstand bestellt.
- 2.) Der Turn- und Sportrat tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, auf Einladung des Vereinsvorsitzenden zusammen, der die Sitzung leitet.
- 3.) Zur Durchführung und Koordinierung des praktischen Sportbetriebes sind die Abteilungsleiter, erforderlichenfalls auch die Übungsleiter, zu regelmäßigen Arbeitssitzungen vom Oberturn- und Sportwart zusammenzurufen, der bei diesen Besprechungen auch den Vorsitz führt. Der Vereinsvorsitzende ist über die jeweiligen Sitzungstermine zu unterrichten.

### **§ 14 Ältestenrat**

- 1.) Dem Ältestenrat gehören an:
  - a) der geschäftsführende Vorstand,
  - b) weitere 8 verdiente Mitglieder, die auf der Jahreshauptversammlung gewählt werden.
- 2.) Der Vorsitzende des Ältestenrates und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.
- 3.) Aufgaben des Ältestenrates:

Der Ältestenrat hat zusätzlich zu der Aufgabe im § 5 Abs. 4 (Vereinsausschluss) beratende Funktion bei

  - a) Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern,
  - b) Ehrenverfahren, z.B. Ernennung von Ehrenmitgliedern, und Vergabe von Auszeichnungen.
  - c) Er soll Traditionspflege betreiben, Anregungen geben und Vorschläge zur Ausgestaltung und Bereicherung des Vereinslebens machen sowie den Vorstand beratend unterstützen.
- 4.) Das älteste in der Jahreshauptversammlung anwesende Mitglied des Ältestenrates beantragt die Entlastung des Vorstandes, mit Ausnahme des Schatzmeisters.
- 5.) Im Bedarfsfall wird der Ältestenrat durch seinen Vorsitzenden einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich.
- 6.) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ältestenrates anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.) Ein Mitglied des Ältestenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit beteiligt ist.

### **§ 15 Abteilungen**

- 1.) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt werden. Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
- 2.) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt. Dabei können die Abteilungen nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- 3.) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- 4.) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der

Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

- 5.) Eine Abteilungssitzung ist mindestens alle zwei Jahre durch die Abteilungsleitung einzuberufen. Der Termin ist dem Vereinsvorsitzenden rechtzeitig zu melden.
- 6.) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen. Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder.  
Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Gesamtvorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsmitglieder erfolgt.
- 7.) Allgemeine Übungsleiter können durch die Abteilungen eingesetzt werden, lizenzierte Übungsleiter werden durch den Vorstand in Absprache mit den Abteilungen bestellt.

## **§ 16 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates und die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von vier, die Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Beschlussfassung und Protokollierung**

- 1.) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 2.) Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind schriftlich zeitnah zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

- 1.) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2.) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

## **§ 19 Vereinsordnungen**

- 1.) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- 2.) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a) Ehrenordnung,
  - b) Beitragsordnung,
  - c) Finanzordnung,
  - d) Geschäftsordnung.
- 3.) Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 20 Kassenprüfung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt mit versetztem Jahreswechsel zwei Kassenprüfer, die nicht den Vereinsorganen gem. § 10 b, c, d angehören dürfen.
- 2.) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse. Ihnen sind alle Konten, Buchungsunterlagen und Belege vorzulegen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten sie dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
- 3.) Der Kassenprüfungsbericht ist Bestandteil des Protokolls der Jahreshauptversammlung.
- 4.) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 21 Vereinsjugend**

- 1.) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 2.) Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes und wird in einer eigens einberufenen Jugendversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 3.) Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung erstellen und beschließen, die den Vorgaben dieser Satzung jedoch nicht widersprechen darf.
- 4.) Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, einer evtl. Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- 1.)Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2.)Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a)der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b)von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.)Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung der Formvorschriften eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4.)Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Gandersheim, die das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 18.03.2000 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alles bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 18.03.2000

gez. Dr. Werner Nolte

Vorsitzender

gez. Klaus Dörries

stellvertretender  
Vorsitzender